

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1988

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 1988

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

— Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West —

Nr. 8\* **Beschluß über die Inkraftsetzung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche von Westfalen.**

Vom 1. Dezember 1987.

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes vom 31. März 1987 (ABl. EKD 1987 S. 254)

wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Dezember 1987

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**  
— Bereich Bundesrepublik Deutschland  
und Berlin-West —

Linnemann

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 9 **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Pfarrdiakonengesetzes.**

Vom 23. Oktober 1987. (GVBl. S. 105)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 13. April 1972 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

Am Ende von § 16 Abs. 1 werden folgende Sätze eingefügt:

»Von diesem Zeitpunkt an kann sich der Pfarrdiakon auf ausgeschriebene Pfarrstellen bewerben. Im Falle seiner Wahl durch den Ältestenkreis wird er Verwalter der Pfarrstelle; § 14 und § 15 Satz 2 finden keine Anwendung.«

#### Artikel II

Das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 14. November 1980 (GVBl. 1981, S. 3) wird wie folgt geändert:

Bei § 3 Abs. 3 wird nach Gliederungsbuchstabe c folgende Bestimmung eingefügt:

»d) Pfarrdiakone der Evangelischen Landeskirche in Baden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen (§ 16 Pfarrdiakonengesetz).«

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1987

**Der Landesbischof**  
Dr. Klaus Engelhardt

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Nr. 10 Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz und über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchliches Datenschutzdurchführungsgesetz – KDSGD).

Vom 1. Dezember 1987. (KABl. S. 299)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Art. 1

Beauftragte für den Datenschutz  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
(zu § 7 Abs. 1 DSG-EKD)

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden ein landeskirchlicher Beauftragter für den Datenschutz und ein diakonischer Beauftragter für den Datenschutz im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Diakonisches Werk) bestellt.

(2) Der landeskirchliche Datenschutzbeauftragte nimmt den im Kirchengesetz über den Datenschutz beschriebenen Auftrag (§§ 7 bis 10 DSG-EKD) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Kirchengemeinden, ihrer Gesamtkirchengemeinden, ihrer Dekanatsbezirke und ihrer sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Ämter, Werke und Dienste wahr.

(3) Der diakonische Datenschutzbeauftragte nimmt den im Kirchengesetz über den Datenschutz beschriebenen Auftrag (§§ 7 bis 10 DSG-EKD) im Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen wahr, soweit es sich nicht um Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 handelt.

(4) Die Zuständigkeit der Beauftragten für den Datenschutz beurteilt sich nach dem Rechtsträger, bei dem die personenbezogenen Daten verarbeitet oder verwaltet werden, unbeschadet dessen Rechtsform.

(5) Soweit für einen der Datenschutzbeauftragten weitere Dienstkräfte tätig werden, ist derjenige Datenschutzbeauftragte Dienstvorgesetzter, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit fällt. Die Dienstkräfte sind bei ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz nur an die Weisungen des zuständigen Beauftragten für den Datenschutz gebunden.

#### Art. 2

Bestellung und Abberufung  
der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und sein Stellvertreter werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses bestellt und abberufen. Der diakonische Beauftragte für den Datenschutz im Bereich des Diakonischen Werkes und sein Stellvertreter werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auf Vorschlag des Diakonischen Rates ernannt und abberufen.

(2) Die Amtszeit beider Datenschutzbeauftragten beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig.

(3) Ein Datenschutzbeauftragter oder der Stellvertreter eines Datenschutzbeauftragten kann abberufen werden

1. wenn er die ihm obliegenden Pflichten seines Amtes schuldhaft verletzt,
2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Datenschutzbeauftragten (Art. 5) nicht mehr gewährleistet ist oder
3. wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Berufung und der Dienstsitz sowie eine Abberufung werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

#### Art. 3

Rechtsaufsicht, Dienstaufsicht

(1) Der landeskirchliche Datenschutzbeauftragte untersteht der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrates und der Dienstaufsicht des Leiters des Landeskirchenamtes.

(2) Der diakonische Datenschutzbeauftragte untersteht der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrates und der Dienstaufsicht des Leiters der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

#### Art. 4

Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften  
(zu § 4 Abs. 1 DSG-EKD)

(1) Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern obliegt dem Landeskirchenrat die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Für den Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen nimmt das Diakonische Werk die Aufsicht wahr. Es hat den Landeskirchenrat über wichtige Vorgänge zu informieren. Der Landeskirchenrat ist befugt, beim Diakonischen Werk Auskünfte einzuholen.

(3) Die die Aufsicht führende Stelle hat die Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

#### Art. 5

Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten

(1) Die beiden Beauftragten für den Datenschutz sind bei ihrer Aufgabenerfüllung gleichberechtigt.

(2) Die Zusammenarbeit der beiden Datenschutzbeauftragten erfolgt eng und vertrauensvoll. Kann in Fällen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung ein Einverständnis nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk.

(3) Eine Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten mit staatlichen, kommunalen oder sonstigen Beauftragten für den Datenschutz hat im Benehmen mit dem jeweils anderen Datenschutzbeauftragten zu erfolgen. Bei Fragen, die den Gesamtbereich des kirchlichen Datenschutzes betreffen, wird der landeskirchliche Datenschutzbeauftragte gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen im Benehmen mit dem diakonischen Datenschutzbeauftragten federführend tätig.

#### Art. 6

Beanstandungsrecht der Datenschutzbeauftragten

Beanstandungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 10 DSG-EKD erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betroffenen Dienststelle oder Einrichtung unter Benachrichtigung der nach Art. 4 aufsichtsführenden Stelle.

## Art. 7

Ergänzende Bestimmungen  
nach § 11 Abs. 2 des DSGVO-EKD und  
§ 20 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes  
über die Kirchenmitgliedschaft

Zur Gewährleistung des Datenschutzes sind durch Verordnung insbesondere zu regeln:

1. die Datennutzung im kirchlichen Bereich (§ 3 DSGVO-EKD);
2. die Durchführung des Datenschutzes und die Führung einer Übersicht (§ 4 DSGVO-EKD);
3. der Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederungsverzeichnisse (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft);
4. die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe bei der Führung von Gemeindegliederungsverzeichnissen (§ 15 Abs. 3 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft).

## Art. 8

Entsprechende Anwendung  
des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen übermittelt werden, finden zum Schutz dieser Daten ergänzend die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 28. April 1978 (BayRS 204 - 1 - I) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern dieses Kirchengesetz keine Regelungen enthält.

## Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz und über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 4. Dezember 1978 (KABl. S. 349) außer Kraft.

M ü n c h e n , den 1. Dezember 1987

Der Landesbischof

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West)

### Nr. 11 Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

Vom 14. November 1987. (KABl. S. 104)

Auftrag und Geltungsbereich

#### § 1

(1) Die Gemeinde Jesu Christi bezeugt das Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Wort und Tat, Kreuz und Auferstehung Jesu Christi bewahrt worden ist. In der evangelischen Jugendarbeit lädt sie junge Menschen ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen. In der evangelischen Jugendarbeit erhält die Gemeinde zugleich die Möglichkeit, auf den eigenen Beitrag ihrer jüngeren Glieder zu hören und aus ihm zu lernen.

(2) Evangelische Jugendarbeit wendet sich an Kinder ab sechs Jahren, an Jugendliche und junge Erwachsene. Sie berücksichtigt die Lebenswirklichkeit junger Menschen und geschieht darum in den ihnen gemäßen Formen, z. B. in Gruppenarbeit und offener Arbeit, in Gottesdiensten, Freizeiten und Seminaren, in Aktions- und Projektgruppen.

(3) Evangelische Jugendarbeit ist ein Dienst der Kirche an der jungen Generation. Sie wird verantwortlich begleitet und fachlich und organisatorisch unterstützt von den mit Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern.

(4) Alle Gruppen, Projekte und Arbeitszweige evangelischer Jugendarbeit im Geltungsbereich dieser Ordnung bilden die Evangelische Jugend Berlin (West). Sie ist als Jugendverband Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

(5) Die Evangelische Jugend Berlin (West) ist Mitglied in

der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West e. V. (aej).

(6) Für die Arbeit mit Kindern wird eine gesonderte Regelung erlassen.

(7) An der Verantwortung für die evangelische Jugendarbeit sind gemäß dieser Ordnung beteiligt:

1. in der Kirchengemeinde der Gemeindejugendrat oder die Gemeindejugendversammlung;
2. im Kirchenkreis der Kreisjugendkonvent und sein Vorstand, das Amt für Jugendarbeit und die Kirchenkreis-Konferenz für Jugendarbeit;
3. in der Landeskirche die Jugendsynode, die Jugendkammer, das Amt für Jugendarbeit und die Gesamtkonferenz für evangelische Jugendarbeit.

#### Kirchengemeinde

Formen der Vertretung der Gemeindejugend

#### § 2

(1) In jeder Kirchengemeinde soll ein Gemeindejugendrat gebildet werden. Wenn bis zum Ablauf der dafür vorgesehenen Frist kein Gemeindejugendrat gebildet ist, werden dessen Aufgaben von der Gemeindejugendversammlung und deren Vorstand wahrgenommen. Bei Ablauf der Amtszeit sorgt der bisherige Gemeindejugendrat oder der Vorstand der bisherigen Gemeindejugendversammlung im Zusammenwirken mit dem Gemeindekirchenrat dafür, daß die

Mitglieder des neuen Gemeindejugendrates bestellt werden oder gegebenenfalls die Gemeindejugendversammlung neu gebildet wird. Bestand kein Gemeindejugendrat und auch kein Vorstand einer Gemeindejugendversammlung, ist der Gemeindegemeinderat für die Neubildung eines Gemeindejugendrates oder einer Gemeindejugendversammlung verantwortlich.

(2) Kann in Ausnahmefällen weder ein Gemeindejugendrat noch eine Gemeindejugendversammlung gebildet werden, so ist vom Gemeindegemeinderat ein Verantwortlicher zu bestimmen, der die Vertretung der Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenkreis wahrnimmt.

#### Gemeindejugendrat

##### § 3

(1) Dem Gemeindejugendrat gehören an

1. bis zu zwei gewählte Vertreter aus jeder Jugendgruppe in der Gemeinde, in der die Mehrheit der Mitglieder das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. bis zu zwei gewählte Vertreter aus jedem Projekt der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde,
3. mit der Jugendarbeit beauftragte Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
4. bis zu zwei Mitglieder des Gemeindegemeinderates, darunter mindestens ein Ältester.

(2) Neue Jugendgruppen oder Projekte der offenen Jugendarbeit können während der laufenden Amtszeit des Gemeindejugendrates ihre Vertreter wählen und entsenden.

(3) Die nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 gewählten Mitglieder müssen mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeindejugendrates bilden.

(4) Der Gemeindejugendrat kann sachkundige Personen zu Mitgliedern mit beratender Stimme berufen.

(5) Die Amtszeit des Gemeindejugendrates beträgt zwei Jahre. Die Wahlen finden alle zwei Jahre zwischen dem 1. September und dem 15. Oktober statt.

(6) Scheidet eines der nach Absatz 1 gewählten oder entsandten Mitglieder vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(7) Der Gemeindejugendrat bleibt im Amt, bis ein neuer Gemeindejugendrat oder eine Gemeindejugendversammlung gebildet ist. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

(8) Die Mitglieder des Gemeindejugendrates sollen Glieder der evangelischen Kirche sein; sie können auch einer anderen zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e. V. gehörenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

##### § 4

(1) Der Gemeindejugendrat ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderates für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich. Er wirkt bei allen Entscheidungen in Fragen, die die Jugend in der Gemeinde betreffen, durch Beratung und Meinungsäußerung mit.

(2) Der Gemeindejugendrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er trägt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat zum Gemeindeaufbau bei. Er sorgt dafür, daß die Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen als Lebensäußerung der Gemeinde bewußt bleibt.
2. Er plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und unterstützt

Projekte und Vorhaben der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und der Evangelischen Jugend Berlin (West).

3. Er berät den Gemeindegemeinderat in personellen Fragen der Mitarbeiter für die Jugendarbeit und soll vor Entscheidungen gehört werden.
4. Er stellt fest, wer die Gemeindejugend nach Artikel 57 Nummer 5 a der Grundordnung im Gemeindegemeinderat vertritt.
5. Er ist verantwortlich für die Gestaltung und Nutzung der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Für Räume, die nicht ausschließlich für Jugendarbeit zur Verfügung stehen, macht er dem Gemeindegemeinderat Vorschläge für Nutzungsvereinbarungen.
6. Er entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Sachmittel für die Jugendarbeit. Die von ihm für erforderlich gehaltenen Mittel meldet er rechtzeitig zur Berücksichtigung im Haushaltsplan der Kirchengemeinde beim Gemeindegemeinderat an, der vor abweichenden Entscheidungen eine Verständigung mit dem Gemeindejugendrat sucht. Der Gemeindejugendrat hat die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel dem Gemeindegemeinderat nachzuweisen.
7. Er wählt zwei Vertreter der Jugendlichen für den Kreisjugendkonvent (§ 10 Abs. 2 Nr. 1).

(3) In Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit sollen Gemeindejugendrat und Gemeindegemeinderat nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Beide können sich mit der Bitte um Vermittlung an den Kreisjugendpfarrer, an Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit des Kirchenkreises oder der Landeskirche wenden. Die um Vermittlung Angerufenen sind zu hören.

##### § 5

Der Gemeindejugendrat wählt auf seiner ersten Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende soll Vertreter einer Jugendgruppe oder eines Projektes der offenen Jugendarbeit sein (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2).

##### § 6

(1) Der Gemeindejugendrat tritt in der Regel monatlich zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Gemeindegemeinderat es beantragt. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Gemeindejugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Gemeindejugendrat kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Er kann auch einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse beauftragen.

#### Gemeindejugendversammlung

##### § 7

Wird eine Gemeindejugendversammlung gebildet, so gehören ihr an

1. alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und an der Jugendarbeit teilnehmen,
2. die mit der Jugendarbeit beauftragten Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
3. bis zu zwei Mitglieder des Gemeindegemeinderates, darunter mindestens ein Ältester.

## § 8

(1) Die Gemeindejugendversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Glieder der evangelischen Kirche sein; sie können auch einer anderen zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e. V. gehörenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Der Vorsitzende soll ein Jugendlicher sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neukonstituierung einer Gemeindejugendversammlung oder der Bildung eines Gemeindejugendrates im Amt.

(2) Die Gemeindejugendversammlung tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Gemeindejugendversammlung berät alle Fragen, die die Jugend in der Gemeinde betreffen. Mit Ausnahme der Wahlen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 7, die der Gemeindejugendversammlung vorbehalten sind, nimmt der Vorstand der Gemeindejugendversammlung die dem Gemeindejugendrat nach § 4 obliegenden Aufgaben wahr. Der Vorstand berichtet der Gemeindejugendversammlung über seine Tätigkeit. § 4 Absatz 3 gilt sinngemäß.

## Mitarbeiter in der Kirchengemeinde

## § 9

(1) Die mit Jugendarbeit beauftragten beruflichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Sie machen Angebote evangelischer Jugendarbeit, begleiten sie fachlich und unterstützen sie organisatorisch.
2. Sie orientieren die Jugendarbeit immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen in der Kirchengemeinde.
3. Sie fördern und unterstützen die Zusammenarbeit und Vertretung von Jugendlichen in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Evangelischen Jugend Berlin (West).
4. Sie unterstützen Projekte und Vorhaben der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und der Evangelischen Jugend Berlin (West) und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Jugendgruppen und -gremien in der Kirchengemeinde.
5. Sie arbeiten mit in der Kirchenkreiskonferenz für Jugendarbeit.

(2) Für die mit Jugendarbeit beauftragten ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde gilt Absatz 1 Nummern 1 bis 4 sinngemäß.

(3) Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie nehmen an Fortbildungsmaßnahmen teil.

## Kirchenkreis

## Kreisjugendkonvent

## § 10

(1) In jedem Kirchenkreis wird ein Kreisjugendkonvent gebildet.

(2) Dem Kreisjugendkonvent gehören an

1. zwei von jedem Gemeindejugendrat bzw. jeder Gemeindejugendversammlung gewählte Vertreter der Jugendlichen,

2. mindestens ein beruflicher Mitarbeiter aus den Kirchengemeinden, der von der Kreiskirchenkonferenz für Jugendarbeit (§ 18 Abs. 2 Nr. 4) gewählt wird,

3. aus dem Amt für Jugendarbeit des Kirchenkreises ein pädagogischer Mitarbeiter und der Kreisjugendpfarrer,

4. ein Mitglied des Kreiskirchenrates.

(3) Die Zahl der beruflichen Mitarbeiter darf ein Viertel der Gesamtmitgliederzahl des Kreisjugendkonventes nicht überschreiten.

(4) Der Kreisjugendkonvent soll gewählte Vertreter besonderer Gemeinschaften und Arbeitsformen christlich verantworteter Jugendarbeit mit Stimmrecht zulassen. Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung.

(5) Die Amtszeit des Kreisjugendkonventes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

(6) Scheidet eines der gewählten bzw. entsandten Mitglieder vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

(7) Die Mitglieder des Kreisjugendkonventes sollen Glieder der evangelischen Kirche sein; sie können auch einer anderen zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e. V. gehörenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die in Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 genannten Jugendlichen dürfen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(8) Der Kreisjugendkonvent kann sachkundige Personen zu Mitgliedern mit beratender Stimme berufen.

## § 11

Die Wahlen zum Kreisjugendkonvent finden im Abstand von zwei Jahren jeweils nach der Neubildung der Gemeindejugendräte bzw. der Vorstände der Gemeindejugendversammlungen statt.

## § 12

(1) Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrates verantwortlich für die Jugendarbeit im Bereich des Kirchenkreises. Er wirkt bei allen Entscheidungen in Fragen, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen, durch Beratung und Meinungsäußerung mit.

(2) Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. Die Evangelische Jugend im Kirchenkreis ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

(3) Der Kreisjugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er plant und koordiniert gemeinsame Vorhaben der Jugendarbeit im Kirchenkreis und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Jugendarbeit. Er unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend Berlin (West).
2. Er kann Empfehlungen an die Verantwortlichen für die Jugendarbeit in den Gemeinden richten und ist berechtigt, sich von ihnen im Rahmen seiner Zuständigkeit Auskünfte geben zu lassen.
3. Er wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Amtes für Jugendarbeit und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Sachmittel für Jugendarbeit im Kirchenkreis.
4. Er berät den Kreiskirchenrat in personellen Fragen, soweit sie die beruflichen Mitarbeiter für die Jugendarbeit betreffen, und soll vor Entscheidungen gehört werden.

5. Er kann Vorschläge für die Wahl des Kreisjugendpfarrers machen und ist vor einer Berufung zu hören.
6. Er gibt dem Amt für Jugendarbeit Anregungen für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern.
7. Er wählt für die Evangelische Jugend des Kirchenkreises unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gemeindejugendräte bzw. der Gemeindejugendversammlungen die Mitglieder der Jugendsynode (§ 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2).
8. Er wählt Vertreter in andere kirchliche und außerkirchliche Gremien.

## § 13

(1) Der Kreisjugendkonvent tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Kreiskirchenrat es beantragt. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Kreisjugendkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Kreisjugendkonvent kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Er kann auch einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse beauftragen.

## § 14

Der Kreisjugendkonvent wählt auf seiner ersten Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

Der Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter müssen Jugendliche sein (§ 10 Abs. 2 Nr. 1).

## § 15

(1) Der Vorstand des Kreisjugendkonventes führt die Geschäfte des Kreisjugendkonventes in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit.

(2) Der Vorstand des Kreisjugendkonventes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Interessen der Jugendarbeit der Gemeinden auf der Ebene des Kirchenkreises.
2. Er bereitet die Sitzungen des Kreisjugendkonventes vor und lädt dazu ein.
3. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendkonventes und leitet dessen Empfehlungen weiter.
4. Er vertritt die Evangelische Jugend des Kirchenkreises in kirchlichen Gremien und gegenüber außerkirchlichen Stellen.

## Amt für Jugendarbeit im Kirchenkreis

## § 16

(1) Dem Amt für Jugendarbeit im Kirchenkreis gehören an

1. die vom Kreiskirchenrat angestellten Mitarbeiter,
2. der Kreisjugendpfarrer.

(2) Das Amt für Jugendarbeit im Kirchenkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es fördert die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden durch fachliche Beratung der Mitarbeiter und Gemeindegremien.
2. Es unterstützt besondere Arbeitsvorhaben in den Kirchengemeinden, begleitet sie und wertet sie aus.
3. Es entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugend-

konvent Arbeitsschwerpunkte für die Jugendarbeit im Kirchenkreis und lädt zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein.

4. Es führt in Absprache mit dem Kreisjugendkonvent Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises durch.
5. Es fördert und unterstützt die Zusammenarbeit und Vertretung von Jugendlichen in den Jugendgremien der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Evangelischen Jugend Berlin (West).
6. Es macht Angebote für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und für die Fortbildung beruflicher Mitarbeiter.
7. Es berichtet dem Amt für Jugendarbeit der Landeskirche über wichtige Entwicklungen in der Jugendarbeit im Bereich des Kirchenkreises.
8. Es unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend Berlin (West) und übermittelt Informationen und Anfragen des Amtes für Jugendarbeit der Landeskirche an die Gremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

## Kreisjugendpfarrer

## § 17

(1) Der Kreisjugendpfarrer ist gegenüber der Kreissynode, dem Kreiskirchenrat und dem Kreisjugendkonvent dafür mitverantwortlich, daß Evangelische Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens gefördert wird.

(2) Der Kreisjugendpfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert die Verkündigung und das seelsorgerliche Handeln in der Jugendarbeit.
2. Er lädt Mitarbeiter, Gruppen und Gremien zum gemeinsamen geschwisterlichen Handeln ein.
3. Er fördert die Verbindung zwischen der Jugendarbeit und dem kirchlichen Leben auf Kirchenkreisebene und in der Gesamtkirche.
4. Er gibt Anregungen für die Orientierung evangelischer Jugendarbeit.
5. Er fördert die Zusammenarbeit in der Kirchenkreiskonferenz für Jugendarbeit.

## Kirchenkreiskonferenz für Jugendarbeit

## § 18

(1) Der Kirchenkreiskonferenz für Jugendarbeit gehören an

1. die beruflichen Mitarbeiter für Jugendarbeit aus den Kirchengemeinden,
2. die pädagogischen Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit im Kirchenkreis,
3. der Kreisjugendpfarrer.

(2) Die Kirchenkreiskonferenz für Jugendarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördert den Erfahrungsaustausch unter den beruflichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit und organisiert die gegenseitige fachliche Beratung.
2. Sie bemüht sich um ständige Qualifizierung der evangelischen Jugendarbeit und setzt sich mit Erkenntnissen aus der theologischen und humanwissenschaftlichen Diskussion auseinander.
3. Sie vereinbart Maßnahmen für die praxisbezogene Fort- und Weiterbildung der beruflichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

4. Sie wählt die Vertreter der Konferenz für den Kreisjugendkonvent (§ 10 Abs. 2 Nr. 2).

(3) Die Kirchenkreiskonferenz für Jugendarbeit versammelt sich in der Regel einmal im Monat. Mit Jugendarbeit beauftragte ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinden können als Gäste eingeladen werden. Die Kirchenkreiskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreter.

### Landeskirche

#### Jugendsynode

##### § 19

(1) Der Jugendsynode gehören an

1. fünf von jedem Kreisjugendkonvent gewählte Vertreter der Jugendlichen,
2. ein von jedem Kreisjugendkonvent gewählter Vertreter der beruflichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
3. je zwei gewählte Vertreter der Jugendlichen in den verschiedenen Bereichen der verbandsgeprägten evangelischen Jugendarbeit mit Gemeindebezug,
4. je ein gewählter Vertreter der Jugendlichen in den besonderen Arbeitszweigen evangelischer Jugendarbeit,
5. je ein Vertreter der beruflichen Mitarbeiter der unter Nummer 4 genannten Arbeitszweige,
6. zwei von der Gesamtkonferenz für evangelische Jugendarbeit gewählte Vertreter der beruflichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die nicht Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit der Landeskirche sind (§ 30 Abs. 2 Nr. 5),
7. der Landesjugendpfarrer und ein weiterer Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit der Landeskirche,
8. der für die Jugendarbeit zuständige Referent im Konsistorium,
9. ein von der Regionalen Synode entsandtes Mitglied.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Jugendsynode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Jugendsynode sollen Glieder der Evangelischen Kirche sein; sie können auch einer anderen zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e. V. gehörenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die in Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 genannten Mitglieder dürfen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Mitglieder sollen Stellvertreter gewählt werden.

(5) Scheidet eines der gewählten bzw. entsandten Mitglieder vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

##### § 20

Die Wahlen zur Jugendsynode finden im Abstand von zwei Jahren jeweils nach der Neubildung der Kreisjugendkonvente statt.

##### § 21

(1) Die Jugendsynode kann über alle Fragen der Jugendarbeit beraten und Entscheidungen treffen; die durch die Grundordnung anderen Organen übertragenen Rechte bleiben unberührt. Die Jugendsynode trägt mit ihrer Arbeit dazu bei, daß das Evangelium von Jesus Christus jungen Menschen gegenwartsnah und richtungweisend verkündigt wird, und setzt sich dabei mit kirchlichen, gesellschaftlichen

und politischen Fragen auseinander. Sie fördert die ökumenische Orientierung der Evangelischen Jugendarbeit.

(2) Die Jugendsynode ist die Vertretung der Evangelischen Jugend Berlin (West).

(3) Die Jugendsynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen der Evangelischen Jugend Berlin (West). Sie regt zur Zusammenarbeit an und trifft Vereinbarungen über Arbeitsschwerpunkte und Aktionen der Evangelischen Jugend Berlin (West).
2. Sie erteilt der Jugendkammer und dem Amt für Jugendarbeit der Landeskirche Arbeitsaufträge.
3. Sie richtet Empfehlungen, Eingaben und Anträge an die Regionale Synode.
4. Sie richtet Empfehlungen an die Verantwortlichen für die Jugendarbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen und ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, sich von ihnen Auskünfte geben zu lassen.
5. Sie gibt Anregungen für die Erstellung von Arbeitshilfen und macht Vorschläge für die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit.
6. Sie fördert die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Landesjugendring Berlin.
7. Sie beschließt Grundsätze für die Aufstellung des Haushaltsplanes des Amtes für Jugendarbeit der Landeskirche.
8. Sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Jugendkammer in der in § 24 Absatz 1 Nummer 2 festgesetzten Zahl.
9. Sie wählt gemäß Artikel 110 Absatz 3 der Grundordnung die Vertreter der Evangelischen Jugend Berlin (West) für die Regionale Synode.
10. Sie wählt die Vertreter der Evangelischen Jugend Berlin (West) für die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West e. V. (aej).
11. Sie beschließt über die Anerkennung neuer Gruppierungen oder Arbeitszweige im Bereich der Evangelischen Jugendarbeit, die nach § 19 Absatz 1 Nummern 3 und 4 gewählte Vertreter in die Jugendsynode entsenden wollen.

##### § 22

Die Jugendsynode wählt auf der ersten Tagung nach ihrer Neubildung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter dürfen keine beruflichen Mitarbeiter sein.

##### § 23

(1) Die Jugendsynode tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.

(2) Die Jugendsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Jugendsynode kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Sie kann auch einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse beauftragen.

## Jugendkammer

## § 24

(1) Der Jugendkammer gehören an

1. Der Vorsitzende der Jugendsynode und seine beiden Stellvertreter,
2. zehn von der Jugendsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
3. der Landesjugendpfarrer als Leiter des Amtes für Jugendarbeit,
4. der für die Jugendarbeit zuständige Referent im Konsistorium,
5. das von der Regionalen Synode entsandte Mitglied der Jugendsynode.

(2) Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummern 1 und 2, die bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, dürfen nicht mehr als drei berufliche Mitarbeiter sein. Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

(3) Scheidet eines der in Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 genannten Mitglieder vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

(4) Den Vorsitz der Jugendkammer führt der Vorsitzende der Jugendsynode in Zusammenarbeit mit seinen beiden Stellvertretern. Die Geschäfte der Jugendkammer führt der Landesjugendpfarrer.

## § 25

(1) Die Jugendkammer führt die Geschäfte der Jugendsynode in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der Landeskirche. Sie erfüllt die in § 21 genannten Aufgaben, wenn die Jugendsynode nicht versammelt ist.

(2) Die Jugendkammer ist verantwortlich für die Vorbereitung der Tagungen der Jugendsynode. Sie leitet der Jugendsynode Arbeitsvorlagen und Beschlußempfehlungen zu. Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und Arbeitsaufträge der Jugendsynode.

(3) Die Jugendkammer hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie plant und koordiniert gemeinsame Vorhaben der Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche und fördert die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche Evangelischer Jugendarbeit. Sie ist berechtigt, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Verantwortlichen für die Jugendarbeit Auskünfte geben zu lassen.
2. Sie fördert das Gespräch über wichtige Entwicklungen in der Jugendarbeit und trägt zur Orientierung in Grundsatzfragen bei.
3. Sie fördert die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West e. V. (aej).
4. Sie berät die Kirchenleitung und das Konsistorium in Fragen der Jugendarbeit.
5. Sie erteilt dem Amt für Jugendarbeit der Landeskirche über den Landesjugendpfarrer Arbeitsaufträge.
6. Sie stellt den Entwurf für den Haushaltsplan des Amtes für Jugendarbeit der Landeskirche auf.
7. Sie beschließt über die Verwendung der für die Jugendarbeit bestimmten Mittel.
8. Sie macht Vorschläge für die Ausstattung des Amtes für Jugendarbeit der Landeskirche mit Planstellen, ihre konzeptionelle Beschreibung und ihre Besetzung. Sie ist vor entsprechenden Entscheidungen zu hören.

9. Sie wirkt bei der Berufung des Landesjugendpfarrers und des stellvertretenden Leiters des Amtes für Jugendarbeit der Landeskirche nach § 27 Absatz 2 mit.
10. Sie befaßt sich unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung und des Konsistoriums mit Beschwerden über die Arbeitsweise des Amtes für Jugendarbeit der Landeskirche.
11. Sie benennt die Vertreter der Evangelischen Jugend Berlin (West) in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien, soweit dies nicht der Jugendsynode vorbehalten ist.
12. Sie legt der Jugendsynode einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

## § 26

(1) Die Jugendkammer tritt regelmäßig monatlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragt. Sie ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig.

(2) Die Jugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Jugendkammer kann Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(4) Die Jugendkammer kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Sie kann auch einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse beauftragen.

## Amt für Jugendarbeit der Landeskirche

## § 27

(1) Dem Amt für Jugendarbeit der Landeskirche gehören an:

1. Der Landesjugendpfarrer als Leiter des Amtes,
2. Referenten für Jugendarbeit, davon einer zugleich als stellvertretender Leiter des Amtes,
3. der Geschäftsführer,
4. weitere Mitarbeiter.

(2) Der Landesjugendpfarrer und der stellvertretende Leiter des Amtes für Jugendarbeit werden von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Jugendkammer kann der Kirchenleitung hierzu Vorschläge machen. Vor der Berufung durch die Kirchenleitung wird die Jugendkammer gehört. Die Amtszeit des Landesjugendpfarrers und des stellvertretenden Leiters des Amtes für Jugendarbeit kann von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Jugendkammer um drei Jahre verlängert werden.

(3) Der Geschäftsführer und die Referenten für Jugendarbeit werden gemäß Artikel 120 Absatz 2 Nummer 6 der Grundordnung von der Kirchenleitung nach Anhörung der Jugendkammer berufen.

## § 28

Das Amt für Jugendarbeit der Landeskirche hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es fördert die Evangelische Jugendarbeit auf allen Ebenen durch fachliche Beratung der Mitarbeiter und der Leitungsgremien und ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, sich von ihnen Auskünfte geben zu lassen.
2. Es unterstützt die Jugendsynode und die Jugendkammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und führt entsprechende Arbeitsaufträge aus.
3. Es führt im Auftrag der Jugendsynode oder der Ju-

gendkammer Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Berlin (West) durch.

4. Es führt auch in eigener Verantwortung Jugendfreizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen durch, um damit projektbezogene Jugendarbeit zu qualifizieren.
5. Es begleitet ausgewählte Arbeitsvorhaben der Jugendarbeit in einzelnen Gemeinden oder Kirchenkreisen.
6. Es gibt Informationen für die Jugendarbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen und veröffentlicht Informationen über die Evangelische Jugendarbeit.
7. Es erstellt und vermittelt Arbeitshilfen.
8. Es unterstützt die Ämter für Jugendarbeit in den Kirchenkreisen bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten zur Fortbildung von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern.
9. Es unterstützt und begleitet die Arbeit der Gesamtkonferenz für evangelische Jugendarbeit.
10. Es betreut die Freizeit- und Tagungseinrichtungen, die von der Landeskirche für die Jugendarbeit bereitgestellt sind.
11. Es fördert die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Ämtern, Werken und Arbeitszweigen.
12. Es fördert die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen der öffentlichen Jugendarbeit, mit anderen Jugendverbänden und dem Landesjugendring Berlin.

#### Landesjugendpfarrer

##### § 29

(1) Der Landesjugendpfarrer ist gegenüber der Jugendkammer und der Kirchenleitung dafür verantwortlich, daß das Amt für Jugendarbeit der Landeskirche seine Aufgaben wahrnimmt und die Evangelische Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens fördert.

(2) Neben den an anderen Stellen geregelten Zuständigkeiten hat der Landesjugendpfarrer insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert die Verkündigung und das seelsorgerliche Handeln in der Jugendarbeit.
2. Er lädt Mitarbeiter, Gruppen und Gremien zum gemeinsam geschwisterlichen Handeln ein.
3. Er fördert die Verbindung zwischen der Jugendarbeit und dem kirchlichen Leben in der Gesamtkirche und in der Ökumene.
4. Er gibt Anregungen für die Orientierung evangelischer Jugendarbeit.
5. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit der Landeskirche aus. Er selbst untersteht der Dienstaufsicht des Konsistoriums.
6. Er fördert die Zusammenarbeit in der Gesamtkonferenz für evangelische Jugendarbeit.
7. Er wirkt mit bei der Berufung der Kreisjugendpfarrer und fördert die Zusammenarbeit der Kreisjugendpfarrer.
8. Er hält in allen grundsätzlichen Fragen Kontakt zu dem für Jugendarbeit zuständigen Referenten im Konsistorium.
9. Er berichtet der Kirchenleitung oder dem Bischof von wichtigen Entwicklungen oder Vorgängen in der Evangelischen Jugendarbeit.

#### Gesamtkonferenz für evangelisch Jugendarbeit

##### § 30

(1) Der Gesamtkonferenz für evangelische Jugendarbeit gehören an

1. die pädagogischen Mitarbeiter der Ämter für Jugendarbeit in den Kirchenkreisen,
2. die Kreisjugendpfarrer,
3. die Referenten für Jugendarbeit und der Geschäftsführer aus dem Amt für Jugendarbeit der Landeskirche,
4. der Landesjugendpfarrer,
5. der Leiter der Evangelischen Industriejugend oder ein von ihm benannter Vertreter,
6. Der Leiter der Evangelischen Berufsschularbeit oder ein von ihm benannter Vertreter,
7. der Leiter der Jugendarbeit der Berliner Stadtmission oder ein von ihm benannter Vertreter.

(2) Die Gesamtkonferenz für evangelische Jugendarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördert den Erfahrungsaustausch unter den Konferenzmitgliedern und organisiert die gegenseitige fachliche Beratung.
2. Sie fördert das Gespräch über konzeptionelle Fragen der Evangelischen Jugendarbeit und setzt sich mit Erkenntnissen aus der theologischen und humanwissenschaftlichen Diskussion auseinander.
3. Sie bemüht sich um die Koordination der Arbeitsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise und auf der Ebene der Landeskirche und beachtet dabei Beschlüsse und Empfehlungen der Jugendsynode und der Jugendkammer.
4. Sie vereinbart Maßnahmen für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und für die Fortbildung beruflicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
5. Sie wählt die Vertreter der Konferenz für die Jugendsynode (§ 19 Abs. 1 Nr. 6).

(3) Die Gesamtkonferenz für evangelische Jugendarbeit versammelt sich in der Regel einmal im Monat. Den Vorsitz in der Konferenz führen der Landesjugendpfarrer und zwei weitere von der Konferenz gewählte Vertreter.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 31

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1978 (ABl. S. 49), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Mai 1985 (KABl. S. 93), außer Kraft.

(2) Die Wahlen zur Bildung der Jugendvertretungsgremien nach diesem Kirchengesetz finden erstmals zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 31. März 1988 statt. Die nächsten ordentlichen Wahlen gemäß diesem Gesetz finden im Jahr 1989 statt.

Berlin-Tiergarten, den 14. November 1987

Präses

Dr. Reihlen

**Nr. 12 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakoniestationen.**

Vom 14. November 1987. (KABl. S. 113)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Diakoniestationen vom 26. April 1986 (KABl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

»Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß jede Kirchengemeinde zwei Mitglieder in die Verbandsvertretung entsendet.«
2. In § 22 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 

»Die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis können vereinbaren, daß auch der Kirchenkreis Mitglied des Trägerverbundes für die Diakoniestation

ist. In diesem Falle hat der Kirchenkreis hinsichtlich der in den nachfolgenden Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Zustimmungserfordernisse, die Vertretung in den Organen des Trägerverbundes, die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeiter und sonstige Rechte und Pflichten die gleiche Stellung wie eine Gemeinde. Das Nähere regelt die Satzung.«

3. In § 30 wird folgender Satz angefügt:

»Im Falle der Beteiligung des Kirchenkreises an dem Trägerverbund für die Diakoniestation kann abweichend von Satz 1 das Verwaltungsgericht ohne vorausgehende Einschaltung des Kreiskirchenrates angerufen werden.«

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 14. November 1987

**Der Präses**

Dr. Reihlen

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 13 Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung.**

Vom 10. November 1987. (Abl. S. 222)

Aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 n) der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsverordnung gilt für

- a) Die Errichtung und Versehung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag (Teilstellen),
- b) die gemeinsame Versehung einer vollen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle durch zwei Personen (Stellenteilung),
- c) die teilweise Versehung einer vollen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle.

**§ 2**

**Errichtung von Teilstellen**

(1) Bei der Bemessung von gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag (Teilstellen) ist anteilig von der Zahl der Gemeindeglieder und anderen Bemessungsfaktoren einer vollen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle (§ 3 Abs. 1 Pfarrstellengesetz) auszugehen.

(2) Gemeindliche Teilstellen sollen in der Regel nur bei einer Kirchengemeinde errichtet werden, bei der bereits eine volle Pfarr- oder Pfarrvikarstelle besteht. Sind bestehende Pfarrstellen für eine volle Besetzung zu klein, so können sie zu Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag erklärt werden.

(3) Bei Pfarr- und Pfarrvikarstellen für Krankenhaus- und Altenheimseelsorge ist für einen eingeschränkten Dienstauftrag die anteilige Bettenzahl einer vollen Stelle zu-

grundezulegen. Bei Pfarrern und Pfarrerinnen im Schuldienst bemißt sich ein eingeschränkter Dienst nach der anteiligen Wochenstundenzahl.

**§ 3**

**Stellenteilung**

(1) Soll bei der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle eine Stellenteilung erfolgen oder ermöglicht werden (§ 18 Abs. 1 Erprobungsgesetz), so ist eine Absprache mit dem Kirchenvorstand erforderlich. Bei übergemeindlichen Stellen bedarf es der Absprache mit den sonst nach dem Pfarrstellengesetz beteiligten Organen.

(2) Der Seelsorgebezirk der Pfarr- oder Pfarrvikarstelle kann in zwei Teilbereiche aufgeteilt werden. Näheres regelt die Teildienstordnung nach § 5 Abs. 1.

**§ 4**

**Pfarrstellenbesetzung**

(1) Teilpfarrstellen werden wie volle Pfarrstellen ausgeschrieben und besetzt, können jedoch nur einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im Teildienstverhältnis als Inhaber/Inhaberin übertragen werden (§ 22 Erprobungsgesetz). Andernfalls wird ein Verwaltungsauftrag erteilt.

(2) Ist eine volle Pfarrstelle zu besetzen, so kann die Kirchenleitung die Ausschreibung und Wiederbesetzung zugunsten einer Stellenteilung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatssynodalvorstand aussetzen (§ 18 Abs. 2 Erprobungsgesetz). In diesem Fall wird die beabsichtigte Stellenteilung im Amtsblatt bekanntgegeben. Für die Erteilung des Dienstauftrages gelten die §§ 27 und 28 Abs. 3 Pfarrstellengesetz entsprechend.

(3) Ein Pfarrer und eine Pfarrerin können sich als Ehepaar gemeinsam um eine ausgeschriebene volle Pfarrstelle bewerben und zu gemeinsamen Inhabern der Stelle mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes ernannt werden (§ 19 Abs. 1 und 2 Erprobungsgesetz).

(4) Volle Stellen, bei denen eine Mitversehung mit einem halben Dienstauftrag erforderlich ist (§ 18 Abs. 3 Erprobungsgesetz), werden mit einem Hinweis auf die Dauer des Dienstauftrages im Amtsblatt bekanntgegeben.

### § 5

#### Teildienstordnung

(1) Vor der Erteilung eines eingeschränkten Dienstauftrages, der nicht an eine Teilstelle gebunden ist, sind die einzelnen Aufgaben und ihr Umfang im Verhältnis zu einer entsprechenden Vollbeschäftigung in einer Teildienstordnung nach dem anliegenden Muster<sup>1)</sup> vorläufig zu beschreiben. Dabei muß es sich um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche eines vollen Dienstauftrages handeln (§ 9 Abs. 1 Erprobungsgesetz).

(2) Die Teildienstordnung wird für einen Gemeindedienst vom Kirchengvorstand im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand nach Anhören der beteiligten Pfarrer und Pfarrerinnen aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Für einen übergemeindlichen Dienst wird die Teildienstordnung von der Kirchenverwaltung nach Anhören der beteiligten Pfarrer und Pfarrerinnen und des Dekanatsynodalvorstandes oder des Verbandsvorstands erlassen (§ 9 Abs. 2 Erprobungsgesetz).

(3) Für die Gemeindeglieder sollen die zugewiesenen Aufgaben und die Beschränkung des Dienstes klar erkennbar sein.

### § 6

#### Regelung der Dienstzeit

(1) Der Arbeitsumfang bei einem vollen Dienstauftrag bemißt sich nicht nach einer festen Zahl von Wochenstunden, sondern nach dem zu leistenden und leistbaren Dienst. Einem/einer teilbeschäftigten Pfarrer/Pfarrerin sind daher die Regelaufgaben eines vollen Pfarrdienstes anteilig zuzuweisen.

(2) Für einen eingeschränkten Dienstauftrag sind feste dienstfreie Tage oder Tageszeiten vorzusehen, um die zeitliche Beanspruchung angemessen zu begrenzen. Für die zeitliche Begrenzung kann dabei zwischen der Beschränkung der Tätigkeit auf einzelne Wochentage oder einem nach Arbeitseinheiten geregelten Zeitplan gewählt werden.

(3) Bei einer Beschränkung der Tätigkeit auf einzelne Wochentage entfallen auf einen halben Dienstauftrag drei volle Arbeitstage, auf einen zweidrittel Dienstauftrag vier volle Arbeitstage. Der anteilige Sonn- und Feiertagsdienst ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu regeln. Bei Stellenteilung sollen die dienstfreien Tage im Wechsel liegen.

(4) Bei einer Regelung der Dienstzeit nach Arbeitseinheiten werden die Wochentage von Montag bis Samstag in 18 Arbeitseinheiten von jeweils 3 x 3 Stunden täglich (z. B. vormittags 9 – 12, nachmittags 14 – 17, abends 19 – 22 Uhr) unterteilt. Es wird dabei unterstellt, daß ein voller Dienstauftrag 18 Arbeitseinheiten umfaßt. Bei einem halben Dienstauftrag ist daher von 9 Arbeitseinheiten, bei einem zweidrittel Dienstauftrag von 12 Arbeitseinheiten auszugehen, die je nach Erfordernis über die Woche verteilt werden können. Über die Dienstzeiten ist ein Dienstplan zu erstellen.

Die Verteilung kann dabei so erfolgen, daß z. B. die Vormittage generell freigehalten werden (um nötigenfalls eine weitere Erwerbstätigkeit möglich zu machen) oder bei Stellenteilung eine wechselnde Präsenz gewährleistet ist oder dem Zeitplan gemeindlicher Veranstaltungen und Kreise am besten entsprochen wird.

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

(5) Versieht ein Pfarrerehepaar eine Stelle, so ist ein gemeinsames freies Wochenende je Monat einzuplanen.

### § 7

#### Übernahme von Vertretungen

(1) Teilbeschäftigte Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, Vertretungen im Dekanat zu übernehmen, auch wenn damit vorübergehend eine zusätzliche dienstliche Belastung verbunden ist. Mit Rücksicht auf ihre Teilbeschäftigung wird der Vertretungsdienst jedoch auf

- a) Vertretungen im Einzelfall und
- b) Urlaubs- und Krankheitsvertretung bis zu vier Wochen beschränkt.

Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist dabei auf einen Teildienst begrenzt.

Von anderen Vertretungsdiensten (bei längerfristiger Krankheit, Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Vakanz oder Beurlaubung) sind teilbeschäftigte Pfarrer und Pfarrerinnen befreit, soweit die Absätze 2 und 3 keine Ausnahmen vorsehen.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich eine Stelle teilen, sind in Einzelfällen und bei Urlaub und Krankheit bis zu vier Wochen zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Ist im Ausnahmefall eine Vertretung für mindestens zwei Monate geboten (z. B. bei Erziehungsurlaub, längerer Krankheit oder während der Mutterschutzfristen), kann die Kirchenleitung für die Dauer der Vertretung vom Beginn des zweiten Monats einen vollen Dienstauftrag mit vollen Dienstbezügen erteilen.

(3) Ehepaare, die sich eine Stelle teilen, sind in Einzelfällen und bei Krankheit bis zu vier Wochen zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Dies gilt nicht für den gemeinsamen Erholungsurlaub.

Übernimmt ein Ehepartner für die Dauer der Beurlaubung des andern Ehepartners die Vertretung, erhält er die vollen Dienstbezüge (§ 19 Abs. 2 Erprobungsgesetz). Dies gilt nur bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (z. B. Erziehungsurlaub).

Übernimmt ein Ehepartner während der Mutterschutzfristen oder einer längeren Krankheit des anderen Ehepartners die Vertretung, kann ihm die Kirchenleitung für die Dauer der Vertretung vom Beginn des zweiten Monats einen vollen Dienstauftrag mit vollen Dienstbezügen erteilen.

### § 8

#### Anwesenheitspflicht und Abwesenheit vom Dienstort

(1) Teilbeschäftigte Pfarrer und Pfarrerinnen unterliegen außerhalb ihrer geregelten Dienstzeit nicht der Anwesenheitspflicht.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß während ihrer Abwesenheit vom Dienstort die Gemeindeglieder jederzeit erfahren können, wer sie vertritt und wann sie wieder anzutreffen sind (§ 22 Urlaubsordnung). Die Einrichtung fester Sprechzeiten ist geboten.

(3) Für die Abwesenheit aus dienstlichen Gründen und zu dienstfreien Zeiten gelten die §§ 23 und 24 der Urlaubsordnung entsprechend.

### § 9

#### Urlaubsdauer

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs von Pfarrern und Pfarrerinnen mit eingeschränktem Dienstauftrag richtet sich nach der Regelung bei einer Vollbeschäftigung (§ 3 Urlaubsordnung). Bei einer Beschränkung des Dienstes auf drei

oder vier Wochentage (§ 6 Abs. 3) vermindert sich die Zahl der Urlaubstage entsprechend. Dabei werden Bruchteile von Tagen auf volle Tage aufgerundet.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Dauer des Fortbildungsurlaubs, des Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse und des Studienurlaubs (§§ 16, 17 und 19 Urlaubsordnung).

#### § 10

##### Dienstfreie Tage

Für dienstfreie Wochentage und Sonntage gelten die §§ 20 und 21 der Urlaubsordnung. § 20 Abs. 1 der Urlaubsordnung (dienstfreier Werktag nach Sonntagsdienst) gilt nicht bei einer Beschränkung des Dienstes auf drei oder vier Wochentage (§ 6 Abs. 3).

#### § 11

##### Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und in der Dekanatsynode, Vorsitz im Kirchenvorstand

(1) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen mit eingeschränktem Dienstauftrag gelten die Vorschriften zur Mitgliedschaft von vollbeschäftigten Pfarrern und Pfarrerrinnen im Kirchenvorstand und in der Dekanatsynode (§ 17 Erprobungsgesetz).

(2) Für den Vorsitz im Kirchenvorstand bei Stellenteilung gilt § 21 Erprobungsgesetz.

#### § 12

##### Teilnahme an der Dekanatskonferenz

Pfarrer und Pfarrerrinnen mit eingeschränktem Dienstauftrag sind zur Teilnahme an den Dekanatskonferenzen verpflichtet. Im Fall der Stellenteilung können sie sich dabei gegenseitig vertreten.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren.

D a r m s t a d t, den 10. November 1987

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —

S p e n g l e r

## Lippische Landeskirche

### Nr. 14 Zweites Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. November 1983 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrvikare im Hilfsdienst — Hilfsdienstgesetz —.

Vom 24. November 1987. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 42)

Die 29. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. November 1987 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Das Hilfsdienstgesetz (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 37), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 22. November 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 129), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 2 a wird eingefügt:

#### »§ 2 a

##### Vorläufige Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Der Pfarrvikar erhält für die Hilfsdienstzeit vom Landeskirchenamt eine vorläufige Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.«

2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### »§ 4

##### Dauer der Hilfsdienstzeit

(1) Der Hilfsdienst ist für die Dauer eines Jahres Pflicht. Die Pflichtzeit kann aus besonderen Gründen verkürzt oder um höchstens sechs Monate verlängert werden. Die Hilfsdienstzeit kann in begründeten Einzelfällen durch den Landeskirchenrat bis auf höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Mutterschutzfristen und um die Zeit des Erziehungsurlaubs.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Pflichtzeit entscheidet der Landeskirchenrat über die Zuerkennung der Anstel-

lungsfähigkeit (Wahlfähigkeit als Pfarrer) nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes.

(3) Ist bei Ablauf der Zeit nach Absatz 1 der Pfarrvikar bereits in eine Pfarrstelle gewählt oder seiner Berufung zum Pfarrer beschlossen, beginnt das Dienstverhältnis aber erst nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1, endet die Hilfsdienstzeit mit dem Beginn des Dienstverhältnisses als Pfarrer nach § 6 Pfarrerdienstgesetz.«

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrvikars endet durch Berufung in ein Pfarramt oder mit Ablauf der Hilfsdienstzeit.«

#### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 in Kraft.

L a g e, den 24. November 1987

#### Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier Dr. Ehnes  
Wesner Böttcher  
Dr. Becker Windmann

### Nr. 15 Neuntes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 5. Juni 1973 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche — Pfarrerdienstgesetz —.

Vom 24. November 1987. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 43)

Die 29. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. November 1987 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel I

Das Pfarrerdienstgesetz (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 22. November 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 3 b wird eingefügt:

»§ 3 b

## Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre verflissen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer oder ein vergleichbarer Dienst begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird. Die aberkannte Anstellungsfähigkeit kann nach einem erneuten Kolloquium wieder beigelegt werden.

(2) Die einmal erworbene Anstellungsfähigkeit geht verloren,

- a) bei Entfernung aus dem Kandidatenstand;
  - b) bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 81;
  - c) bei Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines förmlichen Disziplinarverfahrens.«
2. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Die Bestimmungen über den Mutterschutz und über den Erziehungsurlaub für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.«
3. § 85 wird wie folgt geändert:
- »In Absatz 1 werden die Wörter »wenn seine neue Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht« gestrichen.«

## Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

L a g e, den 24. November 1987

## Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier Dr. Ehnes  
Wesner Böttcher  
Dr. Becker Windmann

**Nr. 16 Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des Kirchengesetzes vom 18. März 1957 über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche — Kirchengemeindeverfassungsgesetz —.**

Vom 24. November 1987. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 44).

Die 29. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. November 1987 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Das Kirchengemeindeverfassungsgesetz, zuletzt geändert

durch das Kirchengesetz vom 16. Juni 1987 (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 23) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. In Artikel 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden wird durch eine Verwaltungsordnung des Landeskirchenrates geregelt. Es ist insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. das kirchliche Vermögen in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung oder Satzung bestimmten Zwecke erhalten bleibt und nach Möglichkeit verbessert wird;
  2. aus dem kirchlichen Vermögen angemessene Erträge erzielt, alle Einnahmen ordnungsgemäß erfaßt und unter Beachtung der kirchlichen Notwendigkeit und der gebotenen Wirtschaftlichkeit nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die sie jeweils bestimmt sind;
  3. die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben gesichert wird durch rechtzeitiges Planen, Festlegen und planmäßiges Bewirtschaften der Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Kostendeckungsplan);
  4. Rechenschaft gegeben wird über die gesamte Verwaltung, insbesondere über die Kassenführung, die Ausführung des Haushaltsplans und die Wirtschaftsführung.«
2. Artikel 108 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) in Buchstabe j) werden die Worte »und Gebührenordnungen«, angefügt;
  - b) als neuer Buchstabe k) wird hinzugefügt:
 

»k) die Maßnahmen mit wirtschaftlichem Risiko (z. B. Bürgschaften, wirtschaftliche Unternehmen, betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtungen, Stiftungen, Vermögensverwaltung durch Dritte).«
3. In Artikel 108 werden die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen, insofern entfällt auch die Bezeichnung Absatz (1).

## § 2

Das Gesetz tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

L a g e, den 24. November 1987

## Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier Dr. Ehnes  
Wesner Böttcher  
Dr. Becker Windmann

**Nr. 17 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 18. März 1957 über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lipp. Landeskirche — Kirchengemeindeverfassungsgesetz —.**

Vom 24. November 1987. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 45)

Die 29. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. November 1987 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Der Artikel 130 des Kirchengesetzes vom 18. März 1957 über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kir-

chengemeinden der Lippischen Landeskirche — Kirchengemeindeverfassungsgesetz — wird wie folgt neu gefaßt:

»(1) Unbeschadet ihrer Selbständigkeit gemäß Artikel 10 sollen benachbarte Kirchengemeinden zusammenarbeiten, insbesondere wenn Aufgaben die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde übersteigen oder übergreifende Aufgaben es erfordern.

(2) Die Kirchenvorstände benachbarter Kirchengemeinden können für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. Das Landeskirchenamt kann dies empfehlen. Beim ersten Zusammentreten führt bis zur Wahl des Vorsitzenden der an Jahren Älteste oder, wenn dieser es ablehnt, das nächst ältere erschienen Mitglied den Vorsitz. Die Vereinbarungen über die gemeinsame Wahrnehmung von Angelegenheiten bestimmen sich nach Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlaß der Landeskirchenrat ermächtigt ist.<sup>1)</sup>

(3) Kirchengemeinden können sich auch zur Regelung übergemeindlicher Angelegenheiten zu rechtsfähigen Verbänden zusammenschließen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Zusammenarbeit in der Form eines rechtsfähigen Gemeindeverbandes nach Absatz 3 ergeben sich aus den §§ 1 — 19, insbesondere 7 ff. des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden... in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung, soweit lippisch-geltendes Recht nichts anderes bestimmt.<sup>2)</sup>«

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

L a g e , den 24. November 1987

### Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier Dr. Ehnes  
Wesner Böttcher  
Dr. Becker Windmann

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 18 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst.

Vom 20. Oktober 1987. (GVOBl. S. 250)

Nachstehend wird der Wortlaut der **Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst** in der ab 1. Oktober 1987 geltenden Fassung bekanntgegeben. Insbesondere wird auf die Änderungen bei der Schadenersatzregelung (§ 5 Abs. 4) sowie auf die Anhebung der Kraftfahrzeugdarlehen (§ 6 Abs. 1) hingewiesen. Zu § 6 Abs. 3 a. a. O. weist das Nordelbische Kirchenamt aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß die Ev. Darlehns-genossenschaft bei Vergabe der Darlehen berechtigt ist, bankübliche Sicherheitsinformationen (Schufa) einzuholen.

K i e l , den 20. Oktober 1987

#### Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

J e s s e n

#### Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 19. September 1977 in der ab 1. Oktober 1987 bzw. 1. Januar 1988 gültigen Fassung.

### § 1

#### Allgemeines

(1) Für Dienstfahrten und Dienstgänge im Sinne des Bundesreisekostengesetzes sind nach Möglichkeit die regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen.

<sup>1)</sup> siehe Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 101 — RS 1.6.2)

<sup>2)</sup> siehe Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 45.

(2) Kraftfahrzeuge sind nur dann einzusetzen, wenn durch sie eine erhebliche Zeit- bzw. Kostenersparnis erzielt wird oder eine dauernde körperliche Behinderung des kirchlichen Mitarbeiters den Einsatz des Kraftfahrzeuges zwingend erfordert.

## § 2

### Kraftfahrzeugarten

Im kirchlichen Dienst können eingesetzt werden:

- Mietkraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum eines Dritten stehen und von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen Körperschaft im Interesse ihres Dienstes benutzt werden,
- kircheneigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten beschafft, unterhalten und betrieben werden,
- privatereigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen beschafft, auf eigenen Namen zugelassen und nach Erfordernis für dienstliche Zwecke genutzt werden. Dem eigenen Kraftfahrzeug des Mitarbeiters steht das ihm unentgeltlich zur Verfügung stehende Kraftfahrzeug seines Ehegatten oder eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

## § 3

### Dienstkraftfahrzeuge

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft und in Betrieb genommen werden, wenn die Haltung eines Dienstkraftwagens notwendig und wirtschaftlich ist.

(2) Der Halter eines Dienstkraftfahrzeuges ist verpflichtet, dieses zu pflegen und im betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat gegebenenfalls eine zuverlässige Person zu beauftragen, die dafür verantwortlich ist.

(3) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(4) Privatfahrten mit kircheneigenen Kraftfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Benutzer hat in diesem Fall an die das Kraftfahrzeug unterhaltene Stelle eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach § 4 Abs. 4 festgesetzten Betrages zu zahlen. Bei der Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers sind auch dessen Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Solche Privatfahrten sind im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Halter des Kraftfahrzeuges unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Bischöfe und der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes sind berechtigt, anstelle der Einzelabrechnung der Privatfahrten nach Abs. 4 Satz 2 gegen eine monatliche Pauschalzahlung von 200,— DM das Dienstfahrzeug frei zu nutzen. Bei Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

#### § 4

##### Privateigene Kraftfahrzeuge

(1) Privateigene Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung der für die Genehmigung zuständigen Stelle für Dienstfahrten benutzt werden.

(2) Über die Zustimmung zum ständigen Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeugs hat die zuständige Stelle zu entscheiden, für die das Fahrzeug überwiegend dienstlich genutzt wird. Dabei sind Art und Umfang der Dienstaufgaben, die den ständigen Einsatz eines Kraftfahrzeugs notwendig machen, sowie der räumliche Bereich, in welchem das Kraftfahrzeug dienstlich eingesetzt werden darf, zu bestimmen.

(3) Privateigene Kraftfahrzeuge müssen, soweit sie für Dienstfahrten eingesetzt werden, gegen Haftpflichtansprüche in unbegrenzter Höhe versichert sein. Eine Vollkasko-Versicherung mit 300,— DM Selbstbeteiligung sowie eine Fahrzeugrechtsschutz-Versicherung sollen bestehen.

(4) Für Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug erhält der Dienstreisende als Auslagenersatz die jeweils nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes zu zahlende Wegstreckenentschädigung.

(5) Die Wegstreckenentschädigung darf nur für Fahrten im zugelassenen räumlichen Einsatzbereich des Kraftfahrzeugs gezahlt werden. Unbeschadet der Bestimmungen in § 6 gilt sie sämtliche Kosten ab, die durch Kauf, Haltung und Betrieb des Kraftfahrzeugs entstehen.

(6) Die Wegstreckenentschädigung kann auch bei der Erstattung der entstandenen notwendigen Fahrkosten nach § 23 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz gewährt werden, sofern ein triftiger Grund für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs gegeben sein sollte. Die Entscheidung hierüber liegt jeweils in pflichtgemäßen Ermessen der nach Absatz 1 zuständigen Stelle.

#### § 4 a

##### Benutzung von Fahrrädern

Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche Benutzung eines privateigenen Fahrrades wird eine Entschädigung nach § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gewährt. Der Betrag kann pauschaliert werden. Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche dauernde Haltung eines privateigenen Fahrrades kann je Rechnungsjahr ein Pauschalsatz von 72,— DM gewährt werden.

#### § 5

##### Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen

(1) Der Ersatz von Sachschäden an privateigenen Kraft-

fahrzeugen kann geleistet werden, wenn der Dienstreisende vor Antritt der Dienstreise entweder im Einzelfall oder allgemein zur Benutzung eines Kraftfahrzeugs ermächtigt worden ist. Bei der Ermächtigung, die zugleich mit der Genehmigung der Dienstreise zu erteilen ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Bei nachträglicher Ermächtigung zur Benutzung des Kraftfahrzeugs ist ein Ersatz des Schadens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn der Fahrzeughalter das Fehlen der rechtzeitigen Ermächtigung nicht selbst zu vertreten hat.

(3) Hat der Halter eines privateigenen Kraftfahrzeugs den Unfallschaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, entfällt jede Ersatzleistung.

(4) Dem Mitarbeiter, der an seinem privateigenen Kraftfahrzeug während einer genehmigten Dienstfahrt einen Schaden erleidet, wird Schadenersatz nach dem für die Nordelbische Kirche jeweils geltenden Kasko-Sammelvertrag geleistet. Darüber hinausgehende finanzielle Belastungen (insbesondere Abschleppkosten und Selbstbeteiligung) hat die zuständige Stelle (§ 4 Abs. 2) aus eigenen Mitteln zu erstatten.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vor, so ist der Kraftfahrzeugschaden umgehend dem Ecclesia Versicherungsdienst zu melden. Die Schadenanzeige ist auf dem üblichen Formular des Ecclesia Versicherungsdienstes für Haftpflichtschäden zu erstatten, auf dem zu vermerken ist: »Kraftfahrzeugschaden anlässlich einer genehmigten Dienstfahrt.«

(6) Bei Vorliegen eines Körperschadens finden die allgemeinen Vorschriften über Dienst- und Arbeitsunfälle Anwendung.

#### § 6

##### Kraftfahrzeugdarlehen

(1) Zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das die Zustimmung zum ständigen Einsatz nach § 4 vorliegt und das im Sinne dieser Bestimmungen zur Ausübung des Dienstes notwendig ist, kann auf Antrag hauptamtlichen Mitarbeitern durch die Ev. Darlehensgenossenschaft in Kiel ein zinsverbilligtes Darlehen bis zur Höhe von 8000,— DM, höchstens jedoch bis zu 2/3 des Kaufpreises, gewährt werden. Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen dürfen nicht bestehen. Die Darlehen sind gestaffelt.

- a) Pastoren zur Anstellung und Kirchenbeamte zur Anstellung erhalten bis zu 5000,— DM zinsfrei bei einer Laufzeit von fünf Jahren,
- b) alle sonstigen Mitarbeiter erhalten 8000,— DM, die mit 4 v. H. der jeweiligen Darlehenssumme vom Darlehensnehmer bei einer Laufzeit von fünf Jahren zu verzinsen sind.

(2) Das Darlehen ist innerhalb der Laufzeit in gleichmäßigen, monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten, zu tilgen. Entfallen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienst bzw. seine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so hat der Darlehensnehmer für das Darlehen mit dem 1. des auf den Fortfall der Voraussetzungen folgenden Monats die banküblichen Zinsen für das Restdarlehen an die Evangelische Darlehensgenossenschaft zu zahlen.

(3) Die Auszahlung des Darlehens durch die Ev. Darlehensgenossenschaft erfolgt nach Hergabe eines Schuldscheins, den der Darlehensnehmer und sein Ehegatte gemeinsam unterzeichnet haben.

(4) Für die Zeit der Tilgung des Darlehens wird der Ab-

schluß einer Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung bis zur Höhe von 300,— DM dringend empfohlen.

(5) Die Zustimmung zum ständigen Einsatz des Kraftfahrzeugs nach § 4 sowie die Versicherung, daß Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen nicht bestehen, sind von der zuständigen Stelle gegenüber der Ev. Darlehnsgenossenschaft in dem Kreditantrag der Ev. Darlehnsgenossenschaft unter Beidrückung des Siegels zu bestätigen.

(6) Ein Zuschuß zur Beschaffung des Kraftfahrzeugs darf aus kirchlichen Mitteln nicht gegeben werden. Für Reparaturzwecke sind Zuschüsse oder Darlehen gleichfalls unzulässig.

### § 7

#### Verkauf kircheneigener Fahrzeuge

Kircheneigene Kraftfahrzeuge dürfen nur zum amtlichen Schätzpreis verkauft werden. Voraussetzung ist, daß das Kraftfahrzeug mindestens 60 000 km im Dienst zurückgelegt hat oder ein wirtschaftlicher Einsatz nicht mehr gewährleistet ist.

### § 8

#### Mitnahmeentschädigung

(1) Ein Dienstreisender, der in seinem privateigenen Kraftfahrzeug Personen mitnimmt, die nach dem Bundesreisekostengesetz Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen

eine kirchliche Körperschaft haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Die Mitnahme von Personen geschieht in freier Entscheidung der Dienstreisenden. Haftungsansprüche, ausgenommen die Personenschäden bei Dienstunfällen, können gegen die kirchliche Dienststelle nicht hergeleitet werden.

### § 9

#### Fahrtenbücher

Über dienstliche Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug und bei der Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus den Eintragungen im Fahrtenbuch müssen ersichtlich sein: Reiseziel, Zweck der Dienstfahrt sowie die zurückgelegten Dienstkilometer. Das Fahrtenbuch ist bei örtlichen und überörtlichen Revisionen vorzulegen.

### § 10

#### Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen.

### §§ 11, 12

(Außerkräfttreten, Inkrafttreten)

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

### Nr. 19 Kirchengesetz über die Visitation.

Vom 26. November 1987. (GVBL XXI. Bd. S. 147)

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

### § 1

Die Visitation ist ein geordneter Besuchsdienst, durch den die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, besonderen Pfarrämter, kirchlichen Werke und Einrichtungen in ihrem Dienst unterstützt werden sollen. Durch gemeinsame Beratung soll die Verantwortung für den Auftrag der Kirche gestärkt und die Gemeinschaft in der Kirche gefördert werden. Mit der Visitation nimmt der Oberkirchenrat zugleich Aufgaben der Aufsicht wahr.

### § 2

Die Visitation der Kirchengemeinde erstreckt sich auf alle Arbeitsbereiche der kirchlichen Arbeit, insbesondere auf:

- Gottesdienst, Kindergottesdienst, Seelsorge, Amtshandlungen, Unterricht und Diakonie,
- Gemeindekirchenrat, Pfarramt sowie Tätigkeit der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- die verschiedenen Arten und Zweige kirchlicher Gemeindegemeinschaften,
- die Mitarbeit an den Aufgaben des Kirchenkreises und die Mitwirkung an gesamtkirchlichen Verpflichtungen,
- die gesamte äußere Kirchenverwaltung.

### § 3

(1) Kirchengemeinden werden in der Regel alle acht Jahre visitiert.

(2) Außerordentliche Visitationen können auf Beschluß des Oberkirchenrates oder auf Antrag des Gemeindekirchenrates durchgeführt werden.

### § 4

(1) Ein theologisches und ein rechtskundiges Mitglied des Oberkirchenrates (Visitatoren) führen die Visitation durch. Das rechtskundige Mitglied des Oberkirchenrates kann durch Beamte des Oberkirchenrates vertreten werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann weitere fachkundige Mitarbeiter hinzuziehen.

(3) An der Visitation sollen ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kreiskirchenrates teilnehmen, die von diesem bestimmt werden.

### § 5

(1) Am Visitationssonntag findet ein Gottesdienst statt, in dem in der Regel der theologische Visitator eine Ansprache an die Gemeinde richtet. In Kirchengemeinden mit mehreren Predigtstätten sollen an den anderen Predigtstätten auch Gottesdienste besucht werden.

(2) Die Visitatoren führen mit den Mitarbeitern und auf Wunsch mit Gemeindegliedern ein Gespräch.

(3) Unter dem Vorsitz der Visitatoren findet eine Sitzung des Gemeindekirchenrates statt. Im Rahmen dieser Sitzung führen die Visitatoren und die Mitglieder des Kreiskirchen-

rates mit den Kirchenältesten ein vertrauliches Gespräch.

(4) Der Konfirmandenunterricht, Einrichtungen der Kirchengemeinde und Gemeindeveranstaltungen sollen besucht sowie Gespräche mit Vertretern öffentlicher und privater Stellen, insbesondere kommunaler Organe, Schulen und Vereinen geführt werden.

#### § 6

(1) Der Oberkirchenrat soll spätestens drei Monate vor dem Visitationssonntag im Benehmen mit dem Gemeindecirchenrat die Zeit und den Ablauf der Visitation festlegen. Die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung der Visitation werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Größe der Kirchengemeinde vom Oberkirchenrat getroffen.

(2) Die Visitation ist rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise öffentlich anzukündigen. Es ist darauf hinzuweisen, daß jedes Gemeindeglied das Recht hat, bei den Visitatoren Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

(3) Der Gemeindecirchenrat bereitet die Visitation durch die Beantwortung der Fragebögen zum kirchlichen Leben und zur Verwaltung sowie durch einen Bericht über die Gemeindegemeinschaft unter Beteiligung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter vor. Jedes Mitglied des Gemeindecirchenrates kann dem Bericht seine abweichende Auffassung beifügen. Mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Visitation sind die ausgefüllten Fragebögen und der Bericht dem Oberkirchenrat und dem Kreiskirchenrat vorzulegen.

(4) Die Predigt, die am Visitationssonntag gehalten wird, ist vorher schriftlich dem theologischen Visitator vorzulegen.

(5) Die gesamte äußere Kirchenverwaltung wird vor dem Visitationssonntag durch den Oberkirchenrat geprüft.

#### § 7

(1) Die Visitatoren berichten dem Oberkirchenrat über die Visitation. Der Oberkirchenrat erläßt innerhalb von drei Monaten den Visitationsbescheid. Der Kreiskirchenrat erhält eine Durchschrift dieses Bescheides.

(2) Die Vertreter des Kreiskirchenrates berichten dem Kreiskirchenrat.

#### § 8

(1) Der Oberkirchenrat setzt für Kirchenkreise, besondere Pfarrämter, kirchliche Werke und Einrichtungen Visitationen fest. Der Umfang wird bei der Festsetzung bestimmt.

Bestehen bei kirchlichen Werken und Einrichtungen keine kirchlichen Aufsichtsrechte, werden sie mit ihrem Einvernehmen visitiert.

(2) §§ 4 bis 7 gelten sinngemäß für die Visitationen nach Absatz 1. Für Visitationen der Kirchenkreise gelten die Regelungen über die Teilnahme des Kreiskirchenrates an der Visitation nicht (§§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 Satz 2, 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2). Für Visitationen besonderer Pfarrämter, kirchlicher Werke und Einrichtungen kann der Oberkirchenrat bestimmen, ob Vertreter des Kreiskirchenrates an der Visitation teilnehmen.

#### Schlußbestimmung

#### § 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Das Gesetz über die Abhaltung von Kirchenvisitationen vom 23. Februar 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925 sowie das Gesetz betreffend die Mitwirkung des Kreis-

kirchenrates bei den Kirchenvisitationen vom 24. Februar 1925 treten am 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Oldenburg, den 26. November 1987

#### Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers

Bischof

#### Nr. 20 Bekanntmachung der Ordnung der Jugendkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Vom 5. Mai 1987. (GVBl. XXI. Bd. S. 164)

Nachstehend wird die vom Oberkirchenrat am 5. Mai 1987 beschlossene Ordnung der Jugendkammer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bekanntgegeben. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Juli 1987

#### Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader

Oberkirchenrat

#### Ordnung der Jugendkammer in der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg

Die Jugendkammer ist der Zusammenschluß von Verbänden, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsformen der Evangelischen Jugend innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung.

Die Jugendkammer nimmt in Verbindung mit dem Landesjugendpfarramt die Interessen der Evangelischen Jugend in der Kirche und gegenüber der Öffentlichkeit wahr.

#### I. Zusammensetzung der Jugendkammer

1. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Jugendkammer an:
  - 1.1 die **gewählten** Vertreter der ev. Gemeindejugend und der Verbände:
    - 7 Vertreter der ev. Gemeindejugend durch den Landesjugendkonvent
    - 2 Vertreter des Christlichen Vereins Junger Menschen/Landesverband Oldenburg e. V. (CVJM)
    - 1 Vertreter des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder/Bezirk Oldenburg (VCP)
    - 1 Vertreter der Christlichen Pfadfinder Deutschlands/Gau Küste (CPD)
    - 1 Vertreter des Jugendbundes für Entschiedenes Christentum in Oldenburg (EC)
  - 1.2 je ein von der
    - Konferenz für Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
    - Kreisjugendpfarrerkonferenz
 gewähltes Mitglied
  - 1.3 je ein Vertreter anderer Arbeitsformen der Jugendarbeit, die übergemeindlich tätig sind und eine eigene Organisationsstruktur haben.

2. Mit beratender Stimme gehören der Jugendkammer an:
  - der für die Jugendarbeit zuständige Referent im Oberkirchenrat
  - der Landesjugendpfarrer
  - der jugendpolitische Referent im Landesjugendpfarramt
  - ein Vertreter des Diakonischen Werkes
  - ein Mitglied der Schulpfarrerkonferenz
  - der Leiter des Missionarischen Zentrums (MZ) in Oldenburg
  - ein Vertreter des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)/Landesverband Oldenburg
  - bis zu 2 weitere zu berufende Mitglieder (nach II. 12).
3. Die Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes sowie weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Jugendkammer eingeladen werden.
3. Für die unter 1.1 bis 1.3 Genannten sind Stellvertreter zu benennen.
5. Die Jugendkammer kann neue Mitglieder (Einzelpersonen, Verbände, Arbeitsformen) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufnehmen, sowie Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen.

## II. Aufgaben der Jugendkammer

Die Jugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen und Arbeitsschwerpunkten der evangelischen Jugendarbeit
2. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen
3. gegenseitige Information aus den verschiedenen Arbeitsbereichen
4. Anhörung bei der Besetzung der Plan- und Pfarrstellen im Landesjugendpfarramt
5. Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes und der Jahresplanung des Landesjugendpfarramtes
6. Beschlußfassung über Eingaben und Anträge der Mitglieder der Jugendkammer
7. Erarbeitung von Anträgen an die kirchenleitenden Organe der oldenburgischen Kirche (Synode/Oberkirchenrat)
8. Beratung bei der Verteilung von Landesmitteln (unbeschadet der in der AEJN getroffenen Vereinbarungen) sowie von Bundesmitteln
9. Wahl der Vertreter der Evangelischen Jugend in Ol-

denburg in Organe kirchlicher und nichtkirchlicher Einrichtungen (Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West e. V. — MV — AEJ — Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen — AEJN — Landesjugendring Niedersachsen e. V. — LJR)

10. Bildung von Ausschüssen
11. Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern
12. Berufung von bis zu zwei weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme
13. Wahl eines geschäftsführenden Ausschusses.

## III. Amtszeit

Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt drei Jahre.

## IV. Vorsitz, Zusammentreten, Beschlußfähigkeit, Geschäftsordnung

1. Die Jugendkammer wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
2. Die/der Vorsitzende beruft die Jugendkammer mindestens dreimal im Jahr ein. Die Jugendkammer ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden beantragt wird.
3. Die Jugendkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
4. Die Jugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

## V. Geschäftsführender Ausschuß

1. Die Jugendkammer bildet einen geschäftsführenden Ausschuß.  
Er setzt sich zusammen aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden der Jugendkammer
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) zwei von der Jugendkammer zu wählende Mitglieder
  - d) dem Landesjugendpfarrer.
2. Der geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen der Jugendkammer vor und sorgt für die weitere Behandlung ihrer Beschlüsse.
3. Die Geschäftsführung der Jugendkammer liegt beim Landesjugendpfarramt. Die durch die Tätigkeit der Jugendkammer entstehenden Kosten werden aus dem Haushalt des Landesjugendpfarramtes beglichen.

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Nr. 21 Vierundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 13. November 1987. (KABl. S. 222)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von West-

falen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 1986 (KABl. 1986 S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 52 entfallen die Absatzbezeichnungen »(1)« und Absatz 2.
2. Artikel 75 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - »(1) Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat berufen. Es ist dazu ver-

- pflichtet, wenn nicht in der Gemeinde Ausschüsse für besondere Aufgaben nach Artikel 76 gebildet sind oder die Arbeit der Gemeinde nach Artikel 77 gegliedert ist. Die Berufung des Gemeindebeirates erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.«
3. Artikel 91 erhält folgende Fassung:
- »Artikel 91
- (1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Mitglieder der Kreissynode sind
- a) der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden, Anstaltskirchengemeinden und Verbände sowie die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle eines Verbandes, von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,
- c) die von den Presbyterien oder den Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden entsandten Abgeordneten,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
- (3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.«
4. Nach Artikel 91 wird ein neuer Artikel 91 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- »Artikel 91 a
- (1) Jedes Presbyterium entsendet für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten. Der Abgeordnete muß die Befähigung zum Presbyteramt haben.
- (2) Für jeden Abgeordneten ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu bestimmen. Sind ein Abgeordneter und seine beiden Stellvertreter verhindert, so kann das Presbyterium auch die Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung des verhinderten Abgeordneten beauftragen. Der Stellvertreter tritt auch dann ein, wenn ein Abgeordneter ausgeschieden ist und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.
- (3) Für die Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.«
5. Nach Artikel 91 a wird ein neuer Artikel 91 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- »Artikel 91 b
- (1) Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Presbyterien und Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden nicht übersteigen. Für jedes berufene Mitglied der Kreissynode kann ein erster und zweiter Stellvertreter bestimmt werden.
- (2) Die berufenen Mitglieder der Kreissynode müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Ordinierte Theologen, die nicht bereits von Amts wegen Mitglieder der Kreissynode sind, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Mitgliedern der Kreissynode berufen werden. Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen im Kirchenkreis wohnen.
- (3) Bei der Berufung von Mitgliedern der Kreissynode durch den Kreissynodalvorstand sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Religionslehrer sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.«
6. Nach Artikel 91 b wird ein neuer Artikel 91 c mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- »Artikel 91 c
- (1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.
- (2) Im Kirchenkreis wohnhafte Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Der Verhandlungsleiter kann ihnen jederzeit das Wort erteilen.«
7. Artikel 92 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das als haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.«
8. Artikel 92 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das von einem Presbyterium oder einer Gemeindevertretung einer Anstaltskirchengemeinde entsandt oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären.«
9. Artikel 95 Absatz 3 entfällt.
10. Artikel 98 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Kreissynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.«
11. Artikel 98 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Bei Stimmengleichheit entscheidet außer bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand das Los.«
12. Artikel 98 Absatz 6 entfällt; Absatz 7 wird Absatz 6.
13. Artikel 102 erhält folgende Fassung:
- »Artikel 102
- (1) Die Kreissynode kann durch Kreissatzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.
- (2) Durch Kreissatzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in der Kreissatzung zu regeln.
- (3) Kreissatzungen dürfen der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.«
14. Artikel 104 wird zu Artikel 105 mit der Maßgabe, daß Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung erhält:
- »Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitglieder-

bestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung des Kirchenkreises.«

15. Artikel 105 wird zu Artikel 106 und erhält folgende Fassung:

»Artikel 106

(1) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Superintendenten sowie die Wahl des Assessors und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(2) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

(3) Zu Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und ihren Stellvertretern können mit Ausnahme des Superintendenten nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. Zum Superintendenten ist jeder Inhaber einer Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wählbar; Pfarrer aus dem Bereich anderer Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. Zur Wahl zum Superintendenten kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens fünf Jahre in einer Gemeindepfarrstelle tätig gewesen ist.

(4) Scheidet der Superintendent vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Bei einer anschließenden Wiederwahl endet in diesem Falle die Amtszeit des Superintendenten mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstan-

des. Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Befähigung zum Presbyteramt, endet seine Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, der Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle ist, seine Pfarrstelle verliert, ohne zum Inhaber oder Verwalter einer anderen Pfarrstelle im Bereich des Kirchenkreises berufen zu werden.

(6) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, endet die Amtszeit der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes mit der Einführung der Mitglieder, denen an ihrer Stelle das Amt übertragen worden ist.«

16. Artikel 106 wird zu Artikel 104.

17. In Artikel 107 Absatz 2 werden die Worte »seines ordnungsgemäßen Mitgliederbestandes« durch die Worte »seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1987

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 23. November 1987

Evangelische Kirche von Westfalen

— Die Kirchenleitung —

Linnemann

## D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

#### Auslandsdienst

Die deutsche Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde

#### Stellenbosch/Südafrika

sucht baldmöglichst einen Pastor.

Von ihm wird die Fähigkeit erwartet, die Liebe zu seiner Gemeinde mit einer biblisch fundierten, die ökumenischen Probleme seines Gastlandes einbeziehenden Konzeption seiner Arbeit zu verbinden. Zum Aufgabengebiet gehört auch die Studentenarbeit der Gemeinde.

Gute englische Sprachkenntnisse sowie die Bereitschaft zum Erlernen von Afrikaans werden vorausgesetzt. Falls erforderlich, wird vor Dienstantritt ein Sprachkurs in England zur Verbesserung der englischen Sprachkenntnisse ermöglicht. — Führerschein und Fahrpraxis sind erforderlich.

Zur Gemeinde gehört das Gebiet der Universitätsstadt Stellenbosch, Somerset West bis Kleinmond. Die Gemeinde

verfügt über ein Gemeindezentrum mit Kirche und Pfarrhaus, gemeindeeigener Kindergarten am Ort.

**Bewerbungsfrist: 15. März 1988**

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III: Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 71 11 - 4 28.

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

#### Verlust der Rechte aus der Ordination

Herr Pfarrer Dr. Ulrich Bock ist auf seinen Antrag zum 31. Dezember 1987 unter Verlust der Rechte aus der Ordination aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entlassen worden.

Er wurde aufgefordert, die Ordinationsurkunde an den Landeskirchenrat zurückzugeben.

Eisenach, den 14. Dezember 1987

Der Landeskirchenrat

Dr. Leich

## INHALT

(Die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

##### Evangelische Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West —

- Nr. 8\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 1. Dezember 1987. . . . . 13

#### C. Aus den Gliedkirchen

##### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 9 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Pfarrdiakonengesetzes. Vom 23. Oktober 1987. (GVBl. S. 105) . . . . . 13

##### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 10 Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz und über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchliches Datenschutzdurchführungsgesetz — KDSDG). Vom 1. Dezember 1987. (KABl. S. 299) . . . . . 14

##### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 11 Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Vom 14. November 1987. (KABl. S. 104) . . . . . 15
- Nr. 12 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakoniestationen. Vom 14. November 1987. (KABl. S. 113) . . . . . 22

##### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 13 Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränktem Dienstaufträgen und bei Stellenteilung. Vom 10. November 1987. (ABl. S. 222) . . . . . 22

##### Lippische Landeskirche

- Nr. 14 Zweites Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. November 1983 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrvikare im Hilfsdienst — Hilfsdienstgesetz —. Vom 24. November 1987. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 42) . . . . . 24
- Nr. 15 Neuntes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 5. Juni 1973 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche — Pfarrerdienstgesetz —. Vom 24. November 1987. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 43) . . . . . 24
- Nr. 16 Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des Kirchengesetzes vom 18. März 1957 über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche — Kirchengemeindefassungs-gesetz —. Vom 24. November 1987. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 44) . . . . . 25
- Nr. 17 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 18. März 1957 über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lipp. Landeskirche — Kirchengemeindefassungs-gesetz —. Vom 24. November 1987. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 45) . . . . . 25

##### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 18 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst. Vom 20. Oktober 1987. (GVOBl. S. 250) . . . . . 26

##### Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Nr. 19 Kirchengesetz über die Visitation. Vom 26. November 1987. (GVBl. XXI. Bd. S. 147) . . . . . 28
- Nr. 20 Bekanntmachung der Ordnung der Jugendkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Vom 5. Mai 1987. (GVBl. XXI. Bd. S. 164) . . . . . 29

##### Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 21 Vierundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 13. November 1987. (KABl. S. 222) . . . . . 30

**D. Mitteilungen aus dem Bund  
der Evangelischen Kirchen in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
und der Ökumene**

---

**E. Staatliche Gesetze,  
Anordnungen und Entscheidungen**

---

**Mitteilungen . . . . . 33**

Statistische Beilage Nr. 81 zum Amtsblatt der EKD, Nr. 2 vom 15. Februar 1988. Inhalt: A) Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Ausbildung zum Pfarrdienst, Pfarrstellen und Theologen in den Gliedkirchen der EKD nach dem Stand vom 1. Januar 1988. B) Der Bestand und die Nutzung kirchlichen Grundeigentums in den Gliedkirchen der EKD nach dem Stand vom 1. Januar 1986.

**H 1204 BX**

**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

### Stellenausschreibung

Die Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach, Zweites Rheinisches Diakonissen-Mutterhaus und Bruderschaft Paulinum,  
– Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –  
suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) **PFARRER/IN** als

## GEISTLICHE(N) LEITER(IN)

Der/Die Geistliche Leiter/in bildet zusammen mit dem Kaufmännischen Leiter den Vorstand der Diakonie-Anstalten.

Die Diakonie-Anstalten unterhalten ein Diakonissen-Mutterhaus und ein Brüderhaus sowie verschiedene Einrichtungen, deren Leitungen dem Vorstand unmittelbar unterstellt sind.

Zu den Einrichtungen gehören u. a.

- ein Krankenhaus mit 380 Betten
- Heilerziehungs- und Pflegeheime mit ca. 750 Betten
- eine Rehabilitationseinrichtung für Körperbehinderte mit ca. 150 Betten
- eine Werkstatt für Behinderte mit ca. 550 Plätzen
- Schul- und Weiterbildungsbereiche mit insgesamt ca. 600 Plätzen
- sowie Kinderheime, Altenheime, Einrichtungen für Nichtseßhafte, eine Frühförderungseinrichtung, Kindertagesstätten mit insgesamt ca. 400 Betten bzw. Plätzen, zum Teil auch außerhalb von Bad Kreuznach.

In den Diakonie-Anstalten sind rund 1600 Mitarbeiter tätig.

Neben den Leitungsaufgaben innerhalb des Vorstandes umfaßt der Dienstauftrag den Predigtendienst im Rahmen der Gottesdienstordnung der Diakonie-Anstalten und die Übernahme von Unterrichtstätigkeiten.

Gesucht wird eine hochqualifizierte Persönlichkeit möglichst mit Diakonieverfahrung, die bereit ist, die diakonische Zielsetzung der Stiftung zu fördern und die Gaben der Menschenführung sowie die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit besitzt.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 31. März 1988 an

**DIAKONIE-ANSTALTEN**

Bad Kreuznach

– Vorsitzender des Kuratoriums, Herrn Superintendent Gebhardt –  
Ringstraße 58 – 60, 6550 Bad Kreuznach